

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 23. Juni

1965

**Inhalt:** 1. Ordnung des Pädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Westfalen. 2. Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen. 3. Schulgottesdienste. 4. Wahl der Schulart nach § 30 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes. 5. 150-Jahr-Feier des Predigerseminars Wittenberg. 6. Gesetz zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen. 7. Maßnahmen zur Verhütung von Diebstählen in Kirchen. 8. Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1964 an das Finanzamt. 9. Lohnsteuerpauschalierung bei Arbeitnehmern, die kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden. 10. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck. 11. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Eisbergen und Hausberge. 12. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Lübbecke und Hüllhorst. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Buer. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kemminghausen. 15. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schildesche. 16. Persönliche und andere Nachrichten. 17. Erschienene Bücher und Schriften.

### Ordnung des Pädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 5. 1965  
Az.: D 2—01

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 19. 5. 1965 die Umwandlung des bisherigen Katechetischen Amtes der Evangelischen Kirche von Westfalen in das Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen und diesem Institut die folgende Ordnung gegeben:

#### Ordnung des Pädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche von Westfalen

- Das PI ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Seine Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der Bekenntnisbindung der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Grundsatzfragen der Pädagogik mitzuarbeiten, zur rechten Ausrichtung der Evangelischen Unterweisung beizutragen, Lehrer und Pfarrer sachgemäß für den katechetischen Dienst in Schule und Kirche zuzurüsten und weiterzubilden, Gespräche zwischen Pädagogen und Theologen zu fördern und die Kirche in allen wichtigen pädagogischen Fragen zu beraten.
- Das PI ist ein Kollegium von Pädagogen und Theologen, das seinen Dienst in gemeinsamer Verantwortung wahrnimmt. Die Leitung liegt in den Händen des Direktors des Instituts. Die Aufgliederung der einzelnen Aufgabenbereiche (pädagogische Grundsatzfragen, pädagogische Angelegenheiten der allgemeinen und berufsbildenden Schulen, Schulvikariat, kirchlicher Unterricht u. a.) wird mit einer Geschäftsordnung durch die Kirchenleitung geregelt.
- Die Dienstaufsicht über das PI regelt sich nach den Artikeln 134, 137, 1 und 149, 1 der Kirchenordnung. Das PI besitzt in der Wahrnehmung seines pädagogischen Dienstes die seinem Auftrage gemäße verantwortliche Freiheit.
- Das PI pflegt enge Verbindung mit dem Schulreferat im Landeskirchenamt. Dazu finden in regelmäßigen Abständen gemeinsame Konferenzen statt, die der gegenseitigen Information und der Beratung aller anstehenden Fragen dienen.
- Dem PI ist in Gestalt der Schulkammer ein Gremium von Fachleuten an die Seite gestellt, mit dem die Arbeit regelmäßig beraten und abgestimmt wird. Die Mitglieder des PI sind geborene Mitglieder der Schulkammer.
- Kirchenleitung und Landeskirchenamt können zur Klärung wichtiger Einzelfragen und zur Ausführung besonderer Aufträge weitere Ausschüsse zur Unterstützung und Förderung der Arbeit des PI berufen.
- Das PI ist gehalten, mit den kreissynodalen Schulreferenten eng zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder nehmen an deren vom Landeskirchenamt veranstalteten Zusammenkünften teil.
- Der Sitz des PI ist Haus Villigst. Mit den am gleichen Ort bestehenden kirchlichen Werken, Pastorkolleg, Sozialamt, Evangelisches Studienwerk und Ökumenisches Studienwerk soll das PI Verbindung halten und in gemeinsamen Fragen zusammenarbeiten.

## Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1965  
Az.: 9573/C 9—07 c Beih.

Seit einigen Jahren veranstaltet das Kolleg für Evangelische Unterweisung der Evangelischen Kirche im Rheinland (532 Bad Godesberg, Behringstr. 5, Ruf: 6 53 88), für Studienräte und Assessoren Kurse zum Erwerb der Notfakultas für das Fach Evangelische Unterweisung.

Da an vielen höheren Schulen Lehrerinnen und Lehrer mit Religionsfakultas fehlen, häufen sich die Schwierigkeiten, den evangelischen Religionsunterricht im Sinne der amtlichen Richtlinien durchzuführen. In dieser Notlage beauftragen die Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe seit zehn Jahren ein pädagogisch-theologisches Institut, allen Philologen mit abgeschlossener Ausbildung, die sich ohne Fakultas freiwillig am Religionsunterricht beteiligen möchten, zu einer sachgemäßen Vorbereitung auf diesen Unterricht zu verhelfen.

Das Kolleg für Evangelische Unterweisung bietet deshalb Lehrgänge an, die mit einem Kolloquium abschließen, auf Grund dessen der kirchliche Lehrauftrag und eine begrenzte staatliche Lehrbefähigung erteilt werden. Ein Lehrgang umfaßt 4 Kurse von je 12 Tagen und wird normalerweise in 2 Jahren zu Ende geführt. Da die Kurse stofflich aufeinander aufbauen, empfiehlt es sich, die vorgesehene Reihenfolge (1, 2, 3, 4) einzuhalten. Weil aber jeder Kursus in sich geschlossen ist, können Beginn und Fortführung der Studien notfalls den schulischen Bedürfnissen angepaßt werden. Die Kurse sind mit Rücksicht auf die Schule möglichst in die Ferien gelegt worden. Im Schuljahr sollen höchstens 14 Unterrichtstage ausfallen.

Die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster und die Kultusministerien in Mainz und Saarbrücken haben den für diese Kurse erforderlichen Urlaub grundsätzlich genehmigt.

Alle Studienrätinnen und Assessorinnen, Studienräte und Assessoren, die ohne Fakultas evangelischen Religionsunterricht erteilen oder erteilen wollen, sind hierdurch herzlich eingeladen.

In Vorlesungen und Übungen werden behandelt:

Kursus XII, 4 (Abschlußkursus mit Kolloquium) vom 8. bis 19. 6. 1965 in Essen, Predigerseminar, Bergerhauser Str. 17

Psalmen — Galaterbrief — Reformationsgeschichte — Dritter Glaubensartikel — Methodik

Kursus XIV, 1 (Eingangskursus) vom 23. August bis 4. September 1965 auf dem Hackhauser Hof in Sohlingen-Ohligs

Einführung ins Alte Testament — Einführung ins Neue Testament — Geschichte des Christentums und Grundfragen der Kirchengeschichte — Grundfragen der Dogmatik — Didaktik

Kursus XIII, 3 vom 25. Oktober bis 6. November 1965 in Bad Kreunach, Predigerseminar im Salingental, Heinrich-Held-Str.

Einführung in die Prophetie — Das älteste Evangelium im Unterricht — Kirchengeschichte des Mittelalters — Christologie und Ekklesiologie — Didaktik und Methodik

Kursus XIV, 2 vom 3. bis 15. Januar 1966 in Mülheim/Ruhr, Evangelische Akademie Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29

Genesis — Theologie der Synoptiker — Geschichte der Alten Kirche — Zweiter und erster Glaubensartikel — Didaktik

Kursus XIII, 4 (Abschlußkursus mit Kolloquium) vom 31. Mai bis 11. Juni 1966 in Essen, Predigerseminar, Bergerhauser Str. 17

Psalmen — Ausgewählte Paulus-Texte — Luther — Dritter Glaubensartikel und Ethik — Methodik

Fortbildungskurses 1965. In der letzten vollen Woche der großen Ferien vom 23. August bis 28. August auf Haus Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20

Eingeladen sind die Teilnehmer aller Lehrgänge und alle interessierten Religionslehrer. In Übungen mit ehemaligen Dozenten und Gästen des Kollegs werden Texte zum Thema erarbeitet: Das biblische Zeugnis von der Offenbarung Gottes und die kirchliche Trinitätstheologie.

Der Kostenbeitrag für einen zweiwöchigen Kursus beträgt 60,— DM. Darin sind 30,— DM als Beitrag zum Pensionspreis und 30,— DM als Kolleggeld enthalten. Die Schulträger beteiligten sich teilweise am Kostenbeitrag und an den Fahrtkosten.

Für den Fortbildungskursus werden als Beitrag 30,— DM erbeten.

Anmeldungen und Anfragen aus dem Gebiet der rheinischen Kirche an die Schulabteilung im Landeskirchenamt in 4 Düsseldorf, Inselstr. 10;

aus dem Gebiet der westfälischen Kirche an das Landeskirchenamt in 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5;

aus dem Gebiet der lippischen Landeskirche an das Landeskirchenamt in 493 Detmold, Leopoldstraße 27.

## Schulgottesdienste

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 5. 1965  
Az.: 11560 II/C 9—65

Nachstehenden im ABl. d. Kult. Min. 1965 S. 101 veröffentlichten Erlaß des Kultusministers geben wir bekannt:

### Schulgottesdienst

RdErl. d. Kultusministers v. 13. April 1965

II B 2. 31 — 40/0 Nr. 537/65

1. Schulgottesdienste nach diesem Runderlaß sind Schulveranstaltungen.
2. Für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Vollzeitschulen, in deren Stundentafeln Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen ist, wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben. Dieser Schulgottesdienst erscheint in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan und tritt nicht an die Stelle einer der in den Stun-

dentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er darf einmal wöchentlich stattfinden.

Ein weiterer Schulgottesdienst kann einmal wöchentlich an einem Werktag außerhalb der Unterrichtszeit gehalten werden.

Ferner können Schulgottesdienste auch aus besonderen Anlässen stattfinden.

3. Für berufsbildende Teilzeitschulen, Abendreal-schulen und Abendgymnasien kann bis zu drei-mal im Jahr Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben werden. Er findet während der Unter-richtszeit statt. Dieser Schulgottesdienst er-scheint nicht im Stundenplan; deshalb ist an den Tagen, an denen der Schulgottesdienst statt-findet, in der Regel eine Änderung des Stunden-planes vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit ein Unterrichtsausfall vermieden werden soll.
4. Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für be-stimmte Gruppen von Schülern einer Schule ge-sondert zu halten. In diesem Falle erhöht sich für eine Schule die Zahl der Schulgottesdienste nach Nr. 2 und 3 entsprechend der Zahl der Schülergruppen, für die getrennt Schulgottes-dienst stattfindet.
5. Die Schulleiter legen die Zeiten für die Schul-gottesdienste nach Fühlungnahme mit den Re-ligionslehrern und im Einvernehmen mit den für den Gottesdienstraum zuständigen kirch-lichen Stellen fest.
6. Der Schulgottesdienst wird auf die durch die Studentafeln vorgeschriebene Zahl der Unter-richtsstunden in Religionslehre nicht angerech-net. Bei vier Wochenstunden Religionslehre sind Ausnahmen auf Antrag der zuständigen kirch-lichen Oberbehörde zulässig.

Mein Runderlaß vom 2. März 1965 (ABl. KM. S. 70) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten, Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Mün-ster, Oberbergämter, Schulämter

Nachrichtlich:

An das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, Schulstr. 11

An den Beauftragten der evang. Kirche im Rhein-land, Westfalen und Lippe bei der Landesregie-rung Düsseldorf, Düsseldorf, Koetschastr. 14

Gez. Prof. Mikat

### Wahl der Schulart nach § 30 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 5. 1965  
Az.: 12488/C 9—06

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers vom 21. 12. 1964 — II C 37-4 Nr. 3304/64 — geben wir bekannt:

„Der Kultusminister Düsseldorf, den 21. 12. 1964 des Landes Nordrhein-Westfalen  
II C 37—4 Nr. 3304/64

An den Regierungspräsidenten in Arnberg pp.

Bezug: Rd. Erl. vom 14. 8. 1952  
— II E gen. 005 372.52 —

In letzter Zeit haben Schulträger die Auflösung von Volksschulen beschlossen, weil die Erziehungs-berechtigten sämtliche Schüler nach § 30 Abs. 1 SchOG zu einer anderen Schule umgemeldet hat-ten. Dieses Verfahren ist nicht zu beanstanden.

Nach § 30 Abs. 1 SchOG steht den Erziehungs-berechtigten zu Beginn des Schuljahres die Wahl der Schulart frei. Dabei ist es unerheblich, ob von diesem Recht nur einzelne Erziehungsberechtigte oder die Erziehungsberechtigten sämtlicher Kinder einer Schule Gebrauch machen. Es wird nur vor-ausgesetzt, daß die Erziehungsberechtigten nicht in unzulässiger Weise in ihrer freien Entscheidung beeinträchtigt werden. Das Schulordnungsgesetz nimmt keine Wertung zwischen den einzelnen Schularten vor; es stellt die Schularten vielmehr gleichberechtigt nebeneinander. Den Erziehungs-berechtigten wird es überlassen, zwischen den Schularten frei zu wählen. Deshalb haben Staat und Gemeinden alle Schularten gleich zu behan-deln und jede Einwirkung auf den Willen der Er-ziehungsberechtigten zu unterlassen. Hingegen bleibt es den Eltern oder sonstigen Personen un-benommen, von ihrem Recht auf freie Meinungs-äußerung Gebrauch zu machen und sich für oder gegen eine Schulart auszusprechen.

Ich bitte zu beachten, daß der Abschnitt II mei-nes Rd. Erl. vom 14. 8. 1952 - II E gen. 005.372.52 - auch in diesem Falle anzuwenden ist. Die an der Ummeldung beteiligten Beauftragten von Behör-den sowie die Lehrkräfte dürfen bei der Bildung des Elternwillens nicht mitwirken. Um jede Beein-flussung der Erziehungsberechtigten zu vermeiden, sind auch Tätigkeiten und Hilfen untergeordneter Art wie etwa die Verteilung von Vordrucken an den Schulen zu unterlassen.“

### 150-Jahr-Feier des Predigerseminars Wittenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 4. 1965  
Az.: 10902/C 4—14

Am 6. März 1966 wird das Predigerseminar Wittenberg die Feier seines 150jährigen Bestehens begehen. Das Kuratorium beim Predigerseminar bittet alle ehemaligen Kandidaten des Prediger-seminars Wittenberg, sich baldmöglichst mit dem Predigerseminar in Verbindung zu setzen und ihm möglichst auch über andere ehemalige Seminarteil-nehmer und eventuell allgemein interessierende Einzelheiten aus der eigenen Seminarzeit Mittei-lung zu machen. (Anschrift: 46 Wittenberg, Colle-gienstr. 54.)

### Gesetz zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 5. 1965  
Az.: 12273/B 15—01

Nachstehendes Rundschreiben der Kirchenkanz-lei der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Mai 1965 — Nr. 11248 VI — bringen wir zur Kenntnis:

„Am 1./2. April 1965 hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung die sogenannte Härtenovelle verabschiedet. Eine der wichtigsten Änderungen im Rahmen dieser Härtenovelle betrifft die Heraufsetzung der Jahresarbeitsverdienstgrenze von bisher 15 000,—DM (monatlich 1 250,—DM) auf 21 600,—DM (monatlich 1 800,—DM). Somit werden alle diejenigen Angestellten, die vor dem 1. Juli 1965 wegen Überschreitens der alten Jahresarbeitsverdienstgrenze von 15 000,—DM nicht versicherungspflichtig waren, wieder oder erstmalig versicherungspflichtig.

Diese Personen werden auf Antrag von der Angestelltenversicherungspflicht befreit, wenn sie

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
2. mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes oder des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 31. Dezember 1965 mit Wirkung vom 1. Juli 1965 oder früher abgeschlossen haben.

Die Aufwendungen für diese Versicherungen müssen mindestens ebenso hoch sein wie die Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären. Hierzu wurde mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte folgendes vereinbart: In die gesamte Prämie von monatlich 168,—DM können eingerechnet werden: Ratenzuschläge und die Invaliditäts-Zusatzprämie. Nicht dagegen dürfen der Unfallzusatzbeitrag und etwaige Gesundheitszuschläge mit eingerechnet werden. Die Bezugsberechtigung muß lauten:

- a) im Erlebensfall an den Versicherten
- b) im Falle seines Ablebens an die Hinterbliebenen im Sinne von §§ 40 bis 44 AVG.

Etwa 500 000 Angestellte in der Bundesrepublik stehen auf Grund der Härtenovelle vor der Entscheidung, ob sie die Angestelltenversicherungspflicht oder eine Befreiungsversicherung wählen sollen. In vielen Fällen wird eine Befreiungsversicherung die günstigere Lösung sein, insbesondere dann, wenn der Betreffende die Möglichkeit hat, sich auf Grund bisher in der Angestelltenversicherung erworbener Anwartschaften freiwillig weiterzuversichern. Diese freiwillige Weiterversicherung ist künftig möglich, ohne daß der bis Ende 1964 erworbene Rentenanspruch gemindert wird, auch wenn nur Marken der niedrigsten Beitragsklasse A zu 14,—DM monatlich geklebt werden.

In jedem Einzelfall wird jedoch die Situation anders liegen, so daß es sich für die Betroffenen empfehlen dürfte, von neutraler Warte objektiv beraten zu werden.

Die Personalstellen und die kirchlichen Mitarbeiter möchten wir auf die Möglichkeit der Beratung durch die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH, Detmold, Postfach 371, aufmerksam machen. Die ECCLESIA hat sich bereit erklärt, die kostenlose Beratung anhand der von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte herausgegebenen Merkblätter über Rentenleistungen durchzuführen.“

## Maßnahmen zur Verhütung von Diebstählen in Kirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 5. 1965  
Az.: 29765/A 8—13

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat ein „Merkblatt für den Schutz von Museen, Kunstsammlungen und Kirchen gegen Diebstahl und Einbruch“ herausgegeben. Daraus veröffentlichen wir nachstehenden Auszug:

„Die Erfahrungen der letzten Zeit beweisen, daß auch Kunstgegenstände in Kirchen gefährdet sind. Zur Verhütung von Diebstählen in Kirchen werden deshalb folgende Sicherungsmaßnahmen empfohlen:

### I. Mechanische Sicherungen

1. Massive Außentüren an Kirchenportalen und sämtlichen Nebeneingängen. Erforderlichenfalls sind diese auf der Innenseite mit Stahlblech zu beschlagen und mit absperrbaren Verriegelungen zu versehen. Bei Glastüren ist schlagsicheres Verbundglas zu verwenden.
2. Anbringung von tauglichen Schlössern, das sind Chubb Schlösser mit mindestens sieben unsymmetrischen Zuhaltungen oder Zylinderschlösser.
3. Gefährdete Fenster der Sakristei, der Nebenräume sowie der Keller vergittern. Die Gitterstäbe sollten mindestens 16 mm stark sein und ihre Zwischenräume nicht mehr als 100 mm betragen.
4. Einstiegmöglichkeiten über Feuerleitern, Blitzableiter usw. verhindern. Vorhandene Leitern sind, wenn möglich, im gesicherten Raum zu verwahren.
5. Kleinere wertvolle Gegenstände, Kelche, Ziborien, Leuchter usw. in einbruchsicheren Behältern oder in besonders gesicherten Räumen verwahren.
6. Statuen und andere gefährdete Kunstgegenstände sind auf ihren Standplätzen zu verankern, soweit es ihre Beschaffenheit zuläßt.
7. Abschlußgitter einbauen, das nur während der Gottesdienste geöffnet wird.

### II. Elektrische Sicherungen

Sichern der gefährdeten Gegenstände mit Kontaktapparaten. Die Alarmanlagen können mit dem Pfarrhaus, der Küsterwohnung und auch mit der Polizei verbunden werden. (Wird an anderer Stelle des Merkblattes im einzelnen dargestellt.)

### III. Organisatorische Maßnahmen

1. Alle Kunstwerke sind zu fotografieren, soweit sie diebstahlgefährdet sind. Bildformat 13 x 18 oder 18 x 24 cm. In einer genauen Beschreibung sind Art, Maße, Farbe, Material und besondere Merkmale festzuhalten. Fotos und Beschreibungen sind bei den zuständigen Pfarrämtern zu verwahren.
2. Vor dem täglichen Abschließen der Kirche sind Kontrollen nach verborgenen Personen durchzuführen.

3. Kirchenbesucher sind darauf hinzuweisen, verdächtige Wahrnehmungen der Kirchengemeinde oder der Polizei mitzuteilen.
4. Abgelegene Kirchen und Kapellen mit Kunstwerken, die zwar mechanisch, aber nicht elektrisch gesichert sind, sollten möglichst verschlossen gehalten werden. Soweit dies nicht erwünscht bzw. angebracht ist, wird ein Abschlußgitter empfohlen.

Abschließend wird betont, daß sich über das Absichern von Museen und Kirchen gegen Diebstahl und Einbruch kein einheitliches Schema aufstellen läßt. Die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind weitgehend von der örtlichen Lage, Größe und Beschaffenheit des Objekts sowie von der Art und vom Wert der Sammlung abhängig. Individuelle Beratungen unter Beiziehung von Fachkräften des Bauwesens, der Sicherungstechnik und des Landeskriminalamtes werden empfohlen.

Einschlägige Herstellerfirmen können durch die Landeskriminalämter (Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen) nachgewiesen werden.“

Das vollständige Merkblatt kann in Einzelfällen vom Landeskriminalamt Nordrhein - Westfalen, 4 Düsseldorf, Jürgensplatz 5—7, Postfach 5009, angefordert werden. Wir empfehlen, die Beratung der örtlichen Kriminalpolizei, in schwierigen Fällen über die örtliche Kriminalpolizei auch die Beratung des Landeskriminalamtes in Anspruch zu nehmen. Dabei ist auch das Landeskirchliche Bauamt und u. U. auch der Landeskonservator einzuschalten.

## Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1964 an das Finanzamt

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 5. 1965  
Az.: 12729/B 14—04

Die Oberfinanzdirektion Münster teilt uns folgende in den Tageszeitungen veröffentlichte Bekanntmachung mit:

„ Die Arbeitgeber werden hiermit erneut auf ihre Verpflichtung hingewiesen, die Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerbescheinigungen auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte 1964, Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel) für das Kalenderjahr 1964 auszuschreiben und sie, soweit sie nicht dem Arbeitnehmer auszuhändigen waren, in der ersten Hälfte des Monats Mai 1965 an das zuständige Finanzamt einzusenden.

Vordrucke für die Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel sind bei den Finanzämtern kostenlos erhältlich.

Arbeitnehmer, die ausnahmsweise ihre Lohnsteuerkarte (n) 1964 in Händen haben und sie nicht mehr für den Lohnsteuer-Jahresausgleich oder für die Veranlagung zur Einkommensteuer gebrauchen, werden ebenfalls an ihre Verpflichtung erinnert, ihre Lohnsteuerkarte (n) in der ersten Hälfte des Monats Mai 1965 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September 1964 gewohnt haben.“

## Lohnsteuerpauschalierung bei Arbeitnehmern, die kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 5. 1965  
Az.: 14466/B 14—04

Folgenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen — Aktz.: S 2224 - 1 - VB 2 — vom 28. April 1965 geben wir hiermit bekannt:

„Im Hinblick auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die zunehmende Bedeutung der Teilzeit-Beschäftigung, insbesondere auch für die sozialen und caritativen Einrichtungen, sollen die Anordnungen in Abschnitt 52 c der Lohnsteuer-Richtlinien demnächst geändert werden. Die Neuregelung, die im Rahmen der allgemeinen Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien vorgesehen ist, soll rückwirkend ab 1. Mai 1965 angewendet werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn bei kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigten Arbeitnehmern mit Rücksicht auf diese Neuregelung bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Lohnsteuer-Richtlinien wie folgt verfahren wird:

1. Werden Arbeitnehmer kurzfristig beschäftigt, so kann das Finanzamt auf Antrag des Arbeitgebers die Erhebung der Lohnsteuer nach einem besonderen Pauschsteuersatz zulassen. Eine kurzfristige Beschäftigung kann angenommen werden, wenn es sich nur um eine gelegentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit handelt, die über 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht hinausgeht. Für die Festsetzung des besonderen Pauschsteuersatzes gilt folgendes:

a) Übersteigt der Arbeitslohn während der Dauer der kurzfristigen Tätigkeit im Tagesdurchschnitt voraussichtlich nicht 28 DM und verpflichtet sich der Arbeitgeber zur Übernahme der Lohnsteuer, so ist der besondere Pauschsteuersatz unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten im allgemeinen auf 10 v. H. des Arbeitslohnes festzusetzen. Das Finanzamt hat anzuordnen, daß der Arbeitslohn und die darauf entfallende Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht bleiben. Der Antrag auf Pauschbesteuerung kann bereits vorsorglich im Hinblick auf den zu erwartenden Einsatz von kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern gestellt werden.

b) Wird bei einem Arbeitgeber zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt der sofortige Einsatz von kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern erforderlich, so kann ein besonderer Pauschsteuersatz unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten auch dann zugelassen werden, wenn der in Buchstabe a bezeichnete Betrag überschritten wird. Der besondere Pauschsteuersatz ist im allgemeinen auf 8 v. H. bei Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber auf 10 v. H. des Arbeitslohnes festzusetzen. Das Finanzamt kann in geeigneten Fällen die Zulassung der Pausch-

besteuerung davon abhängig machen, daß sich der Arbeitgeber zur Übernahme der Lohnsteuer verpflichtet. Übernimmt der Arbeitgeber die Lohnsteuer, so hat das Finanzamt anzuordnen, daß der Arbeitslohn und die darauf entfallende Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht bleiben. Buchstabe a letzter Satz gilt entsprechend.

- c) Liegen die Voraussetzungen der Buchstaben a oder b nicht vor, so ist die Erhebung der Lohnsteuer nach einem besonderen Pauschsteuersatz nur bei Vorlage von Lohnsteuerkarten zulässig. Der Pauschsteuersatz ist jeweils nach § 35 b LStDV zu ermitteln.
2. Die Erhebung der Lohnsteuer nach einem besonderen Pauschsteuersatz kann auf Antrag des Arbeitgebers auch für Arbeitnehmer zugelassen werden, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden. Der Antrag kann bereits vorsorglich im Hinblick auf den zu erwartenden Einsatz solcher Arbeitnehmer gestellt werden. Eine Beschäftigung in geringem Umfang kann angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer bei dem einzelnen Arbeitgeber laufend beschäftigt wird, die Tätigkeit voraussichtlich jedoch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beträgt. Eine Beschäftigung gegen geringen Arbeitslohn kann angenommen werden, wenn der Arbeitslohn während der Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 60 DM wöchentlich nicht übersteigt. Die Pauschbesteuerung ist nur zuzulassen, wenn sich der Arbeitgeber zur Übernahme der Lohnsteuer verpflichtet. Das Finanzamt hat in diesen Fällen anzuordnen, daß der Arbeitslohn und die darauf entfallende Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht bleiben. Der besondere Pauschsteuersatz ist unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten im allgemeinen auf 10 v. H. des Arbeitslohnes festzusetzen.
3. Bei der Festsetzung eines besonderen Pauschsteuersatzes für die Lohnsteuer nach den Nummern 1 und 2 ist auch ein Pauschsteuersatz für die zu erhebende Kirchensteuer festzusetzen.
4. Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich für den einzelnen Arbeitnehmer Name, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung und Höhe des Arbeitslohnes ergeben.
5. Dieser Erlaß ist erstmals auf laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. April 1965 enden, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. April 1965 zufließen, anzuwenden. Hat das Finanzamt auf einen früheren Antrag des Arbeitgebers bereits die Erhebung der Lohnsteuer mit einem besonderen Pauschsteuersatz nach Abschnitt 52 c der Lohnsteuer-Richtlinien zugelassen, so gilt diese Zulassung ohne erneuten Antrag auch für die Anwendung des Verfahrens nach den vorstehenden Nummern 1 bis 4.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder.

## Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Einwohner des unten näher bezeichneten Gebietes der Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden fortan die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck, Kirchenkreis Herford.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck umfaßt folgendes Gebiet:

„Die Grenze verläuft im Südwesten vom Schnittpunkt des zwischen dem Bündler Landweg und der Feldstraße verlaufenden III-A-Weges mit dem aus südlicher Richtung kommenden II-A-Weg über die Mitte des genannten III-A-Weges nach Osten, biegt dann in die Feldstraße ein, verläuft auf deren Mitte bis zum Auftreffen auf den III-A-Weg, hält dessen Mitte in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Friedrich-Ebert-Straße, wendet sich nach Norden über deren Mitte und biegt nach 50 m in den III-A-Weg, dessen Mitte sie übernimmt bis zum Vereinigungspunkt des Herrendienstweges mit dem Alten Schulweg. Von hier verläuft sie nach Ost-Nord-Osten — das Haus Nr. 42 am Herrendienstweg außer Betracht lassend — und wendet sich beim Auftreffen auf die Nordseite des Besitztums Nr. 247 nach Osten, bis sie rechtwinklig auf den Bahnkörper Herford—Hannover stößt. Diesem folgt sie in einer Länge von 60 m nach Norden, geht hier durch die Unterführung und hält die einmal eingeschlagene Richtung bei, bis sie auf die Kommunalgrenze Schweicheln-Bermbeck trifft. Die weiteren Ost-, Nord- und Westgrenzen decken sich mit der in gleicher Richtung verlaufenden eben erwähnten Kommunalgrenze Schweicheln-Bermbeck bis zum oben beschriebenen Grenzausgangspunkt.“

### § 2

Die bisherige 6. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford geht als 1. Pfarrstelle auf die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck über.

### § 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford und der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford vom 12. Juli 1963.

### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.  
Bielefeld, den 24. Juli 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Th ü m m e l

Az.: 13612/Herford-Münster 1a

Die durch Urkunde vom 24. 7. 1964 — Az.: 13612/Herford-Münster 1 a — von der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck, Kirchenkreis Herford, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 29. April 1965  
41.1

### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrage:  
(L.S.) gez. Unterschrift

## **Umpfarrungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Die im Bereich der politischen Gemeinde Lohfeld wohnenden Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen werden aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen ausgepfarrt und in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge umgepfarrt.

### **§ 2**

Die Grenze der politischen Gemeinden Hausberge-Lohfeld-Eisbergen deckt sich nach der Umpfarrung mit der Grenze der Kirchengemeinden Hausberge und Eisbergen, so daß dann das ganze Gebiet der politischen Gemeinde Lohfeld zum Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge gehört.

### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. April 1965 in Kraft.  
Bielefeld, den 19. März 1965

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung:  
(L.S.) Dr. Wolf  
Az.: 1768/A 5—05 b Eisbergen-Hausberge

Die durch Urkunde vom 19. 3. 1965 — Az.: 1768/A 5—05 b Eisbergen-Hausberge — von der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung der im Bereich der politischen Gemeinde Lohfeld wohnenden Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 27. April 1965  
41.1

### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrage:  
(L.S.) gez. Unterschrift

## **Umpfarrungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Die Evangelischen der nachstehend benannten Wohnplätze

- a) Niemeier, Reineberg 13
- b) Oevermann, Reineberg 19
- c) Schwagmeier, Reineberg 20
- d) Möller, Reineberg 21
- e) Kassebaum, Reineberg 29

werden aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke aus- und in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst, beide zum Kirchenkreis Lübbecke gehörend, umgepfarrt.

### **§ 2**

Die Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Januar 1965

### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Wolf  
Az.: 15748/A 5—05 b Hüllhorst

Die durch Urkunde vom 14. 1. 1965 — Az.: 15748/A 5—05 b Hüllhorst — von der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung von Evangelischen aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst, beide zum Kirchenkreis Lübbecke gehörend, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 27. April 1965  
41.1

### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrage:  
(L.S.) gez. Unterschrift

## **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.  
Bielefeld, den 29. April 1965

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm  
Az.: 9794/Buer 1 (4)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kemminghausen, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 30. April 1965

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm  
Az.: 7801/Kemminghausen 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Mai 1965

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm  
Az.: 9170/Schildesche 1 (4)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Paul-Gerhard Domke in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergkamen, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die anderweitige Berufung des Pfarrers Walter Magaß erledigte 1. Pfarrstelle der Petri-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans Binder in die Evangelische Kirche im Rheinland erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bövinghausen, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Friedrich Meienborn in den Ruhestand erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herdecke, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Waschke an die Diakonieanstalten Bad Kreuznach erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holsterrhausen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Werner Stamm zum Pfarrer der Kirchengemeinde Eichlinghofen erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleinenbremen, Kirchenkreis Minden. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Martin Bach in die rheinische Landeskirche erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die vakante 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberdorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Roth in die Kirchengemeinde Kirchlinde erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oppenwehe, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung von Pfarrer Diestelkamp nach Lippstadt erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinhelm, Kirchenkreis Paderborn. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Über die Besetzung der Pfarrstelle ist bereits verfügt worden. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

### Berufen sind

Pfarrer Diestelkamp zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest,

als Nachfolger des Pfarrers Graf von der Schulenburg, der zum Leiter des Johanneswerkes e. V. in Bielefeld berufen worden ist;

Pfarrer Friedrich-Wilhelm Kleinitz, bisher in Gelsenkirchen-Bulmke, zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission an den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth in Bethel;

Pfarrer Wilhelm Mirus zum Pfarrer der Kirchengemeinde Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des Pfarrers Reimund Fricke, der in die St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden berufen worden ist;

Pfarrer Wiard Roth zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des Pfarrers Rhode;

Pfarrer Werner Stamm zum Pfarrer der Kirchengemeinde Eichlinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, als Nachfolger des in die Kirchengemeinde Enger berufenen Pfarrers Peter;

Pfarrer Albert Steffen zum Bezirkspfarrer der Westf. Diakonissenanstalt Sarepta und zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde in Bethel (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor Otto Cybulla zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, als Nachfolger des zum Landeskirchenrat berufenen Pfarrers Karl Philipps;

Hilfsprediger Walter Schroeder zum Pfarrer der Petri-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des Pfarrers Gustav-Adolf Weller, der in den Ruhestand getreten ist;

Prediger Fritz Harms zum Prediger im Dienste des Kirchenkreises Hamm.

### Gestorben sind

Pfarrer i. R. Helmut Bülow, früher in Soest-Petri, Kirchenkreis Soest, am 10. Mai 1965 im 58. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. August Stein, früher in Soest-Thomae-Pauli, Kirchenkreis Soest, am 29. April 1965 im 82. Lebensjahre.

### Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Sigrid Bruch, 28 Bremen 1, Paschenburgstr. 15;

Gotthard Döring, 4414 Sassenburg ü. Warendorf, Schückingstr. 3;

Fokko Schipper, 287 Delmenhorst/Oldenburg, Bismarckstr. 13.

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung bestanden:

Klaus Geusen, 439 Gladbeck, Bremerstr. 15,

Herbert Krause, 4619 Methler, Mühlenstr. 67;

Heinz Pharrherr, 589 Schalksmühle, Klagebach 28.

## Erschienenene Bücher und Schriften

Kantzenbach: „Protestantisches Christentum im Zeitalter der Aufklärung“. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 244 Seiten, kart. 9,80 DM. (Evang. Enzyklopädie, Bd. 5/6 für Fortsetzungsbe. der EE 8,80 DM.)

Die Durchführung des Themas entspricht dem weitgespannten Rahmen der Titelangabe. Dadurch entgeht diese Arbeit dem Nachteil so manchen Handbuches, das leicht nur zu einem anders geordneten Lexikon wird, dessen Einzelheiten man im Bedarfsfalle zuverlässig nachschlagen kann. In diesem Buch aber ist es dem Verfasser gelungen, die großen und kleinen geistesgeschichtlichen Vorgänge der Aufklärungszeit so darzustellen, daß jede tragende und weiterführende Idee und jede einflußnehmende oder doch typische Person an ihrem Platz eingeordnet und der Leser in eine lebendige mitdenkende, mitfühlende, sich mitentscheidende Bewegung hineingenommen wird. Sehr deutlich wird dabei auch, in welchem erstaunlichem Maße unsere Gegenwart durch die dargestellte Zeit noch heute bestimmt wird, weil ihre Probleme keineswegs bewältigt sind. Sie beeinflussen das kirchliche Denken und Leben sowohl des Bürgers wie des Theologen in viel stärkerem Maße als wir dieses wahrhaben wollen. Viele Vorgänge, die uns heute zu schaffen machen, hängen wurzelhaft mit dem zusammen, was in der Aufklärung zutage getreten ist. Es ist dem Verfasser sehr zu danken, daß er in so vorzüglicher Weise klärend, übliche Vorurteile zurechtrückend und Unbekanntes ans Licht zeigend, eine Vergangenheit vergegenwärtigt, ohne die wir nicht so leben würden wie wir es tun.

Cecil Northcott: „Christen im neuen Afrika“. Basileia Verlag, Basel 3. 9,80 DM.

Nur ein Mann, der auf jahrzehntelange in eigener Anschauung gewonnene Erfahrung zurückblicken kann, vermag eine so knappe und zuverlässige Schilderung von der kirchlichen Situation in Afrika, ihren Aufgaben, ihren Gefährdungen, ihrem Kampf und ihre Hoffnung zu geben. Anschaulich, sachlich und gerade darum bewegend und anregend werden wir in die Probleme eingeführt, die keineswegs nur die Missionsexperten, sondern alle angehen. Dieses Buch hilft dazu, unseren Gemeinden die missionarische Verpflichtung in einem viel größeren Rahmen deutlich zu machen, als sie bisher es zu sehen gewohnt waren. Wenn schon alte Kolonisten, die nach 20 Jahren wieder nach Afrika zurückkehren, es nicht mehr wiedererkennen, was bedeutet die sich dort überstürzende Entwicklung erst für uns, die wir für unsere Kenntnis auf gelegentliche Berichte und Zeitschriftenartikel angewiesen sind.

Visser't Hooft: „Kein anderer Name“. — Synkretismus oder christlicher Universalismus? Basileia Verlag, Basel 3. 9,80 DM.

Die Welt ist klein geworden und zwingt eine ständig größer werdenden Zahl von Staaten, miteinander in Gemeinschaft zu leben. Immer schwieriger wird es dabei, ethische und rechtliche Normen zu finden, die für alle verbindlich sind und

allgemein gültige Grundlagen für Verträge und Resolutionen abgeben können. Einer der vielen Versuche, die vom Boden fast aller Hochreligionen unternommen werden, zu einer hilfreichen Einheit zu kommen, ist der Synkretismus, der in seinen verschiedenen Ausprägungen über die ganze Welt verbreitet ist. Welche Aufgaben hat hierbei die christliche Kirche? Soll sie sich abkapseln? Soll sie oder muß sie gar synkretistische Elemente übernehmen? Ist sie nur für die Christen oder auch für alle Menschen verantwortlich? Wie kann sie sich ihnen verständlich machen, ohne ihre religiösen Denk- und Kultformen zu übernehmen? Diesem Fragenkomplex stellt sich der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen, dessen Sachkenntnis auf diesem Gebiet wohl von niemandem übertroffen werden kann. Er beantwortet unsere Fragen mit dem nachdrücklichen Hinweis auf den zum Wesen des Evangeliums gehörenden christlichen Universalismus.

---

Wolfgang R. Schmidt: *Mission, Kirche und Reich Gottes bei Friedrich Fabri*. Verlag der Rheinischen Mission, Wuppertal-Barmen. 242 Seiten, 16,80 DM.

Die Veröffentlichung ist einem der maßgebenden Direktoren der Rheinischen Missionsgesellschaft gewidmet, dessen Theologie eine Missionarsgeneration entscheidend beeinflusst hat. Über das Reich Gottes und sein Verhältnis zur Kirche hat Fabri im Blick auf die Missionsarbeit immer wieder nachgedacht und aus seinen Einsichten die praktischen Konsequenzen gezogen. Die Weite seiner Arbeit umfaßte dabei nicht nur die Kirchenpolitik, sondern auch die Kolonialpolitik, und gerade diese Erwägungen werden wir sowohl im Blick auf die Missionsgeschichte wie auch auf die der modernen Entwicklungshilfe mit ihren Problemen besonders beachten können. Mit Anerkennung weisen wir auf die vergleichenden Geschichtstabel-

len hin, die uns auch über den Rahmen des Buches hinaus wertvolle Dienste zu tun vermögen.

---

Friedrich von Bodelschwingh: „Ausgewählte Schriften“ Band II 1872—1910, herausgegeben von Prof. Dr. Alfred Adam, 728 Seiten, 19,80 DM.

Eine hervorragende Sammlung ausgewählter Schriften vermag uns das Arbeitsfeld Bodelschwinghs in seiner einmaligen, unwiederholbaren, persönlichen Art und bewunderungswürdigen Weite zu zeigen. Ob es um die Erziehung der Diakonissen in der Gemeinschaft geht oder um die eigene Scholle für den Arbeiterstand, um eine freie theologische Fakultät oder um das Schuldenmachen einer Missionsgesellschaft, um den Ausbau von Wasserstraßen oder den Aufruf um neue Missionare: Es ist immer der gleiche eindringende Ton, der aus einer fest gegründeten Christusfrömmigkeit aufsteigt, die Herzen anpackt und heute noch so frisch wie damals klingt, so daß der Leser, wo er das Buch auch immer aufschlägt, gefesselt wird und den Zeitabstand vergißt. Nur mit Bewegung kann man seine letzte Kollektenbitte zu Weihnachten 1909 kurz vor seinem Tod lesen. Wie glücklich wären unsere Gemeinden, wenn angehende Theologen von Bodelschwingh auch das rechte Reden lernen würden. Dieses Buch kann wesentlich dazu helfen.

Von der Evangelischen Zentralbildstelle werden folgende Neuerscheinungen empfohlen:

1. Die Bernwardstür am Dom zu Hildesheim. Lichtbildstreifen, 34 Bilder im Leicaformat mit Text, DM 7,—.  
Der Text hilft, die fast 1000 Jahre alte Bronzetür mit den berühmten biblischen Darstellungen recht zu sehen und zu verstehen.
2. Ich bin der Herr, Dein Gott. Urgeschichte in der Christenlehre. Lichtbildstreifen, 18 Bilder im Leicaformat mit Text, DM 3,80.  
Ein Versuch, auf moderne Weise durch graphische Darstellungen Fragen im Zusammenhang mit 1. Mose 2—4 zu besprechen.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 40 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13/65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.